

Gebrauchtwagen Garantie Repgarant

Garantie bis zum 5. Fahrzeugjahr

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Garantie der RepGarant als Garantiegeber.

1. Gegenstand und Umfang der Garantie für Gebrauchtwagen

1.1. Der Garantiegeber gewährt dem Garantiennehmer (Fahrzeughalter) für das im Kaufvertrag bezeichnete Fahrzeug eine Gebrauchtwagen-Garantie. Im Rahmen der Garantie wird Ersatz für die Kosten von Reparaturen geleistet, die dadurch erforderlich werden, dass an dem bezeichneten Fahrzeug während der Laufzeit der Garantie Mängel in Werkstoff (Materialien und Teile) und/oder Verarbeit (Verarbeitung) auftreten. Maßstab dafür ist der in der Automobilindustrie übliche Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen bei Erstausslieferung.

1.2. Keine Garantie besteht für:

- a. Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
- b. Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
- c. Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden; d. Auf Erdgas umgerüstete Fahrzeuge;
- e. Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;
- f. Fahrzeuge, bei denen nach Garantiebeginn technische Veränderungen oder Nutzungsänderungen nach 1.2. a–d vorgenommen wurden.

1.3. Die Garantie schließt sich unmittelbar an die Neuwagengarantie an und hat eine Laufzeit von maximal 5 Jahren ab Ende der Neuwagengarantie. In der Rechnung sind die Daten der Laufzeit aufgeführt.

1.4. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland.

1.5. Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln, nicht eingeschränkt. Diese gesetzlichen Rechte bestehen unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht.

Bitte berücksichtigen Sie, dass sich die Garantielaufzeit nach dem Fahrzeugalter richtet. Weitere Voraussetzungen bzw. Beschränkungen der Garantie, insbesondere den Beginn der Garantielaufzeit, entnehmen Sie bitte der Rechnung. Maximal sind 15.000 km Garantie pro 12 Monate möglich. Danach erfolgt eine Zuzahlung von 50-100% der Reparatursumme durch den Garantiennehmer. Festgelegt wird der Selbstbehalt durch den Garantiegeber.

1.6. Folgeschäden, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind, werden nicht erstattet

2. Garantieausschlüsse

Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

2.1. Nicht von der Garantie umfasste Gefahren

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen wird kein Ersatz für Schäden geleistet,

- 2.1.1. die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z.B.: a. Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; b. mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung; c. unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion; d. Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie; e. unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung; f. Tierbiss;
- 2.1.2. die durch Verschleiß entstanden sind, d.h. für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den Pflege- und Wartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrsicherheit ohnehin geboten war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen;
- 2.1.3. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z.B. Eingriffe am Kilometerzähler);
- 2.1.4. für die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist); repgarant Garantie bis zum 5. Fahrzeugjahr* repgarant Garantiebedingungen *Die Laufzeit setzt sich aus der Neuwagengarantie der repgarant mit einer Laufzeit von max 2 Jahren sowie der sich hieran anschließenden Garantie.
- h. Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM) für Navigationsgeräte; der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschheit.

2.1.5. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z.B. Tuning) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;

2.1.6. wenn ein für die Vertragswerkstatt erkennbarer Mangel, der bei Garantieabschluss bestanden hatte, nicht repariert wurde;

2.1.7. die von der Garantie ausgeschlossen sind, insbesondere Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch);

2.1.8. die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
a. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind (z.B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);
b. eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
c. ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
d. das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist

2.2. Nicht von der Garantie umfasste Teile

Nicht umfasst sind:

- a. Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
- b. Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- c. Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- d. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- e. Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen;
- f. Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
- g. werkseitig eingebaute Teile, wie insbesondere nicht werkseitig eingebaute Radios, CD-Spieler, CD-

2.3. Nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a. Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;

3. Art und Höhe der Garantieleistung

3.1. Erstattungsfähige Lohn- und Materialkosten

Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadenbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten. Die Lohn- und Ersatzteilkosten werden zu 100% ersetzt. Dabei werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Reparatur garantiepflichtiger Bauteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag.

Ersatzteileaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt.

- a. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich
- b. Für Fahrzeuge, die eine Gesamtfahrleistung von 120.000 km überschritten haben, beträgt die maximale Ersatzleistung 2.000,- Euro je Schaden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts.
- c. Die Höhe des Ersatzanspruchs wird

beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadens.

3.2. Geltendmachung der Garantieansprüche bei Fremdreparaturen

- a. Geltendmachung gegenüber dem Garantiegeber. Der Garantiegeber erstattet die beschriebenen Garantieleistungen für eigene Rechnung nur an die ahlernt automobil technik gmbh
 - b. Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
 - c. mittelbare Schäden, wie z.B. Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung sind ausgeschlossen.
 - d. Wartungsarbeiten;
 - e. Auswuchten der Räder;
 - f. Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
 - g. Schäden, die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden sind, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war.
3. Voraussetzungen für den Garantieanspruch Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:
- a. während der Laufzeit der Garantie alle Serviceintervalle nach den Herstellervorgaben bei der ahlernt automobil technik gmbh durchgeführt werden;
 - b. der garantiepflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Tagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt werden und etwaige Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden; und c. dem reparierenden Betrieb die zu ersetzenden Teile überlassen werden.
 - b. Geltendmachung gegenüber dem Garantiegeber Der Garantiennehmer kann die Reparaturkosten nicht einfordern bzw. fiktiv abrechnen. Es besteht Abtretungsverbot.

4. Abwicklung der Garantie

4.1. Reparatur beim Garantiegeber

Wird eines der von der Garantie umfassten Teile funktionsunfähig, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens durch den Garantiegeber. Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber kostenlos zum Standort Oberwesel zur Verfügung zu stellen. Nur der Garantiegeber ist berechtigt Diagnosen zu stellen und Fehlerspeicher auszulesen bzw. zu löschen. Grundsätzlich bestimmt der Garantiegeber den Reparaturweg und kann für sich die wirtschaftlichste Lösung wählen, insbesondere hinsichtlich Reinigung von Abgasrelevanten Teilen Partikelfilter, AGR, Anbauteile, Klimaanlage und Verdampfer Komponenten, sowie dem Kühlkreislauf, hier Wasserkühler und Wärmetauscher.

5. Verjährung und Übergang der Garantie

a. Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach dem Schadeneintritt, spätestens jedoch nach Ablauf der Garantiezeit. b. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern dieser den Halterwechsel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Halterwechsel, dem Garantiegeber angezeigt hat. Anderenfalls erlischt die Garantie. Die Garantie endet unabhängig davon vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

6. Maximal Ansprüche zur Reparaturqualität

Dem Garantiennehmer steht maximal das zu, was zum Schadeneintritt funktionsfähig hatte. Das bedeutet es können auch Gebraucht- bzw. Austauschteile verwendet werden entsprechend der Laufleistung des Fahrzeugs. Werden Neuteile gewünscht, können diese gegen Erstattung der Wertverbesserung eingebaut werden.

7. Stand der Bedingung 01/2016

© ahlert automobil technik gmbh

Gerichtsstand ist St.Goar am Rhein

Garantiegeber, RepGarant, vertreten durch die **ahlert automobil technik GmbH**

Im Tuchscheren 14

55430 Oberwesel

Tel 06744/711140 Fax 711141

Zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift